

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

47. Jahrgang

11. November 2021

Nr. 18

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Ortschaft Belecke vom 09.11.2021	1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

aus Anlass von besonderen Ereignissen
in der Ortschaft Belecke

vom 09.11.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), wird für die Stadt Warstein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Belecke am Sonntag, 28.11.2021, in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr, anlässlich der Veranstaltung Belecker Weihnachtsmarkt geöffnet sein.

§ 2

Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Bereich der nachstehend aufgeführten Straßen gelegen sind:

- Bahnhofstraße, Haus-Nrn. 2 bis 27,
- Külbe, Haus-Nrn. linke Seite 18 bis 22,
- Wilkestraße, Haus-Nrn. 3 bis 9,
- Wilkeplatz Haus-Nrn. 1 bis 11,
- Lanfer, Haus-Nrn. 1 bis 45/45a (nur ungerade Nummern).

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten oder gem. § 2 außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Warstein in Kraft.

Warstein, den 09.11.2021

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schöne

Dr. S c h ö n e
- Bürgermeister -